



Düsseldorfer Amtsblatt

Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“: Richtlinie 2021

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gebäudesanierung zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs innerhalb der Landeshauptstadt Düsseldorf im Rahmen des städtischen Förderprogramms „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ vom 01.07.2021.

1. **Zuwendungszweck**

Private Haushalte sind für rund 30 Prozent des Energieverbrauches in Düsseldorf verantwortlich. Auf den Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistung entfallen weitere rund 15 Prozent. Ziel des Programms ist es, mit den verfügbaren städtischen Mitteln möglichst große Klimaschutz-Effekte zu erreichen sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu geben.

Daher fördert die Landeshauptstadt Düsseldorf innerhalb des Stadtgebietes die unter Punkt 2 beschriebenen Maßnahmen in bauaufsichtlich genehmigten, privaten Gebäuden zu Wohnzwecken, gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten sowie Gewerbeimmobilien von Kleinst- und Kleinunternehmen nach Definition der Europäischen Union (EU-Empfehlung 2003/361/EG).

2. **Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind:

2.1 **Bei Bestandsbauten**

- Beratungsleistungen SAGA-Sanierungsbegleitung und Thermografiegutachten (siehe Punkte 6.1.2, 6.1.3);
- Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (siehe Punkt 6.2);
- Erneuerung von Fenstern und Haustüren (siehe Punkt 6.3)
- Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und schutzgeschützten Gebäuden (siehe Punkt 6.4);

- Optimierung von Heizungsanlagen (siehe Punkt 6.5);
- Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (siehe Punkt 6.6)
- Bonus für energetische Sanierungsprojekte (siehe Punkt 6.7);

2.2 **Bei Bestands- und Neubauten**

- Beratungsleistung Antragsbegleitung (siehe Punkt 6.1.1);
- Neuanschluss an die Fernwärme (siehe Punkt 6.8);
- Technische Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (siehe Punkt 6.9);
- Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (siehe Punkt 6.10);
- Maßnahmen zur rationellen Wärmeenergieerzeugung (siehe Punkt 6.11);
- Innovative Sondermaßnahmen (siehe Punkt 6.12);
- Wand-Ladestationen für Elektroautos (siehe Punkt 6.13).

2.3 **Bei Neubauten**

- Passivhäuser (siehe Punkt 6.14).

3. **Antragsberechtigung und Antragstellung**

3.1 **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)) von Gebäuden deren Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes von Düsseldorf liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), in deren Eigentum

sich die zu sanierenden Gebäude befinden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

3.2 **Antragstellungen**

Das Einverständnis der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers für die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erforderlich, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümerin bzw. Eigentümer des Gebäudes ist wie z.B. bei Wohnungseigentumsverwaltungen / Hausverwaltungen.

Die Antragstellung durch einen Bauträger ist möglich.

4. **Antragsverfahren und Vorhabensbeginn**

4.1 **Antragsverfahren**

Nach Eingang des Förderantrages wird ein Eingangsschreiben versandt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag auf seine Förderfähigkeit geprüft. Maßgebend für die Bewertung sind die Angaben in den Angeboten bzw. Kostenschätzungen sowie in den technischen Beschreibungen. Das Prüfergebnis wird schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer positiven Prüfung wird die grundsätzliche Förderfähigkeit des Antrages festgestellt und eine Fördernummer bekannt gegeben.

Die Anträge sind mit den dafür vorgesehenen Formularen zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen. Die erforderlichen

Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Für eine Beratung zur Antragstellung steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch unter 0211.89-25955 und persönlich zur Verfügung.

Digitale Antragsformulare, Merkblätter und Arbeitshilfen sind unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt. Die Unterlagen können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.

4.2 Vorhabensbeginn

Die Maßnahmen dürfen erst nach Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben werden. Maßnahmen, die bereits vor Bekanntgabe der Fördernummer in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Ausgenommen hiervon sind Antragsbegleitung und Thermografiegutachten gemäß Punkt 6.1.1, 6.1.3. Diese können ausnahmsweise nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens 6 Monate nach Abrechnung beantragt und gefördert werden. Maßgebend ist das Datum der Schlussrechnung.

Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Aus einer solchen Genehmigung ist kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung einer Förderung abzuleiten.

Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

5. Baustoffe

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms Materialvorgaben fest. Mit den Antragsformularen ist zu bestätigen, dass keine der ausgeschlossenen Materialien / Stoffe eingesetzt werden, entsprechende geforderte Belege sind vorzulegen.

Der Einsatz folgender Materialien/Stoffe führt zum Ausschluss einer Förderung:

- Teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW), Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) und chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) ;
- Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung;
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3;
- Import- und Tropenholz ohne nachgewiesene PEFC- (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) oder FOREST STEWARDSHIP COUNCIL (FSC)-Zertifizierung;
- Polyvinylchlorid (PVC)-Kunststoffe ohne nachgewiesenen Recyclat-Anteil von mindestens 55 %. Der Einsatz von PVC bei Elektroinstallationen und Kleinbauteilen (Dübeln, Anputz- oder Kantenschutzleisten, etc.) führt nicht zum Förderausschluss;
- Faserdämm-Materialien ohne RAL-Gütezeichen "Erzeugnisse aus Mineralwolle".

6. Förderfähige Maßnahmen

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf legt im Rahmen des Förderprogramms technische Vorgaben fest. Diese sind unter den nachfolgenden Punkten 6.1 – 6.14 beschrieben.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Die Vorgaben zu den Punkten 3 bis 5 Antragsberechtigung und Antragstellung, Antragsverfahren und Vorhabensbeginn sowie Baustoffe sind einzuhalten.
- Maßnahmen an (eingetragenen) Baudenkmalen und Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.*
- Maßnahmen an Gebäuden im örtlichen Geltungsbereich einer Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.*
- Maßnahmen im Bereich öffentlich geförderten Wohnraums können gefördert werden, sofern die geplanten Maßnahmen durch das Amt für Wohnungswesen geprüft und freigegeben sind.
- Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.
- Maßnahmen im Rahmen einer Änderung von Bestandsbauten können gefördert werden, wenn eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt (sofern gemäß Landesbauordnung BauO NRW erforderlich).
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht (z.B. Vorgaben bestandskräftiger Bebauungsplan), werden nicht gefördert.
- Maßnahmen im Selbstbau werden nicht gefördert.
- Gebäude, die erhebliche Mängel oder Schäden im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, welche durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zugleich nicht behoben werden oder behoben werden können, werden nicht gefördert.
- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht stehen bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre (Ausnahmen möglich) liegen, werden nicht gefördert.

* Informationen zu Satzungsgebieten sind unter maps.duesseldorf.de hinterlegt.

Für eine Beratung zur Förderfähigkeit von Maßnahmen steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf telefonisch unter 0211.89-21084 und persönlich zur Verfügung.

Förderfähige Maßnahmen:

6.1 Beratungsleistungen

6.1.1 Antragsbegleitung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung

Es wird die Unterstützung bei Erstellung und Einreichung des Förderantrags beispielsweise durch den anbietenden Fachbetrieb, ein Fachplanungs- oder Ingenieurbüro gefördert.

Förderfähige Leistungen

- Ausfüllen Förderantrag;
- Beschaffung der nach Antragsformular erforderlichen Unterlagen (Produktdatenblätter, Herstellerinformationen, bemaßte Planunterlagen, etc.);
- Abstimmungsgespräche mit dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz zur Klärung der Anforderungen;
- Vor-Ort Termine zur Vorbereitung der Antragstellung.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt Antragsbegleitung zu entnehmen, welches unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt ist.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch € 300 je Sanierungsprojekt.

6.1.2 SAGA-Sanierungsbegleitung (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Im Rahmen von Sanierungsprojekten wird die energetische Baubegleitung durch von der Serviceagentur Altbausanierung (SAGA) gelistete Sanierungsbegleiterinnen, Sanierungsbegleiter gefördert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der ausgeführten Einzelmaßnahmen Zuschüsse aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ bewilligt werden. Förderfähig sind Leistungen im Rahmen von Bestandsaufnahme, Entwicklung eines energetischen Sanierungskonzepts, Detailplanung, projektbegleitender Qualitätssicherung und Bauabnahme.

Weitere förderfähige Leistungen sind dem Merkblatt SAGA-Sanierungsbegleitung zu entnehmen, welches unter www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen hinterlegt ist.

Für Informationen zu gelisteten Sanierungsbegleiterinnen, Sanierungsbegleitern steht die SAGA unter 0211.89-21078 oder saga@duesseldorf.de zur Verfügung.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) – maximal jedoch € 1.000 je Sanierungsprojekt.

6.1.3 Thermografiegutachten (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes werden Thermografiegutachten gefördert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Qualifikation Thermografin/ Thermograf
Die Qualifikation der Thermografin, des Ther-

mografen muss mindestens der Stufe 1 nach DIN EN ISO 9712 Infrarotthermografie (TT) entsprechen.

Thermografiegutachten

Die Thermografiegutachten müssen mindestens enthalten:

- Die Thermografieaufnahmen (Thermogramme)
 - sind für alle zugänglichen Gebäudeseitenflächen zu erstellen (mindestens vier Thermogramme pro Gebäude);
 - sind bei entsprechenden Witterungsverhältnissen (Temperaturdifferenz zwischen innen und außen von mindestens 15 K über einen ausreichenden Zeitraum) durchzuführen.
- Der Thermografiebericht
 - ist im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs zu übergeben;
 - ist in Anlehnung an die aktuelle Richtlinie Bauthermografie Punkt 7 des Bundesverband für Angewandte Thermografie e.V. VATH beziehungsweise entsprechender Bestimmungen nachfolgender Richtlinienfassungen zu erstellen (<https://www.vath.de/VATH-Richtlinien.htm>).
- Das Beratungsgespräch
 - ist vor Ort am Objekt durchzuführen und muss u.a. folgende Inhalte thematisieren: Erläuterung zur Interpretation der Farbverläufe, Erläuterung der erkannten Schwachstellen, Maßnahmenempfehlungen zu erkannten Schwachstellen, Beratung zu möglichen Einsparpotenzialen.
 - Der Umfang des Beratungsgesprächs muss mindestens 1 Stunde betragen.
 - Die o.g. Punkte sind durch die Beraterin/den Berater zu bescheinigen (Anlage zum Förderantrag).

Entspricht ein eingereichtes Thermografiegutachten nicht den Mindestanforderungen dieser Richtlinie, ist die Auszahlung des Zuschusses nicht möglich. Nachbesserungen sind ausgeschlossen.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Gesamtkosten (Thermografieaufnahmen und Beratungsgespräch) – maximal jedoch € 150.

6.2 Wärmedämmung von Außenwänden, Dächern, Flachdächern, obersten Geschoss- und Kellerdecken (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Gefördert werden fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste bei Bestandsbauten ohne Dämmung. Bei Bestandsbauten, bei denen eine unzureichende, alte Bestandsdämmung zuvor beseitigt werden muss, wird die Neudämmung mit einem erhöhten Fördersatz unterstützt. Die höhere Fördersumme gegenüber der erstmaligen Dämmung ergibt sich aus der zusätzlichen Förderung der Entsorgung des alten Dämmmaterials.

Förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich des Baubestandes einschließlich dessen Erwei-

terung und Ausbaus. Nicht förderfähig ist die Wärmedämmung im Bereich unbeheizter Kellerräume mit Ausnahme einer unterseitigen Dämmung der Kellerdecke, die dem Erdgeschoss zugeordnet wird.

Die Förderung von Teilflächen von Gebäuden ist in begründeten Einzelfällen möglich. Die Mindestfläche für eine Förderung für die Dämmung von Außenwand, Dach, Flachdach und oberste Geschosßdecke beträgt 25 m², für die Dämmung der Kellerdecke 20 m².

U-Werte:

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner der U-Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Die folgenden maximalen U-Werte müssen eingehalten werden:

- Außenwand: U-Wert 0,20 W/(m²K)
- Dach: U-Wert 0,20 W/(m²K)
- Flachdach: U-Wert 0,18 W/(m²K)
- Oberste Geschosßdecke: U-Wert 0,18 W/(m²K)
- Kellerdecke: U-Wert 0,27 W/(m²K)

Alle U-Wert-Anforderungen müssen die Grenzwerte des GebäudeEnergieGesetzes GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten, wobei die o.g. Werte in jedem Fall den Mindeststandard bilden.

Der U-Wert ist durch nachvollziehbare und normgerechte Berechnung auf Basis verwendeter Baustoffe und deren Schichtdicken zu ermitteln; die alleinige Angabe des Endergebnisses ist nicht ausreichend.

Sind mehrere unterschiedliche Wandaufbauten vorhanden (z.B. verschiedene Mauerwerksmaterialien, -dicken, Dämmmaterialien, schichtdicken), ist für jeden Wandaufbau eine eigene U-Wert Berechnung vorzulegen und aus den jeweiligen Flächenanteilen und Einzel-U-Werten der durchschnittliche U-Wert der gedämmten Außenwand nachvollziehbar zu berechnen.

Vermeidung von Wärmebrücken

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken in den Anschlusspunkten von Außenwand, Dach, oberster Geschosßdecke, Kellerdecke und Sockel zu belegen;
- Bei einer Innendämmung ist ein bauphysikalisches Gutachten über die zu dämmenden Bauteile inklusiver aller Anschlusspunkte vorzulegen.

Lüftungskonzept

Für folgende Fälle ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 vorzulegen:

- Sanierungen im Einfamilienhaus, bei denen mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet wird.

Sommerlicher Wärmeschutz

- Bei Erweiterung und Ausbau von Bestandsbauten mit einer hinzukommenden zusammenhängenden Nutzfläche größer als 50 m² ist die Einhaltung der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach § 14 GEG zu belegen.

Dachbegrünung

- Es ist ein Statiknachweis zu erbringen, dass das Dach über ausreichende Lastreserven zur Errichtung einer Dachbegrü-

nung verfügt. Ab 15 Grad Dachneigung sind konstruktive Maßnahmen zur Schub-sicherung des Gründachaufbaus zu belegen.

Fachgerechte Ausführung

- Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung unter Berücksichtigung wärmebrücken-relevanter Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Förderung:

Verwendung umweltfreundlicher Baustoffe bei der Wärmedämmung

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer höheren Förderung honoriert. Der hier geltende Fördersatz ist unter den Punkten 6.2.1 – 6.2.6 jeweils mit der Abkürzung „umweltfrdl.“ gekennzeichnet. Anforderung an die Baustoffe:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Zertifizierung mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“.

Bei Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) bezieht sich die Zertifizierung „Blauer Engel“ auf das gesamte System einschließlich Fassadenanstrich. Die Verwendung von für das zertifizierte WDVS zugelassenen Komponenten ist zu belegen.

Informationen zu zertifizierten Baustoffen sind u.a. unter www.blauer-engel.de und www.natureplus.org zu finden.

Baustoffklassen der Dämmmaterialien nach DIN 4102-2 (Brandschutzklassen)

Der Einbau der Dämmstoffe wird differenziert nach seinem Brandverhalten gefördert, das in die Kategorien „nicht brennbar“, „schwer entflammbar“, „normal entflammbar“ unterteilt wird. Die Klassifizierung erfolgt nach den Baustoffklassen der DIN 4102-1 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen nach Landesbauordnung (LBO). Die Klassifizierungen sind in nachfolgender Übersicht dargestellt:

Baustoffklasse nach DIN 4102-1	Bauaufsichtliche Anforderung nach LBO
A1	Nicht brennbar
A2	
B1	Schwer entflammbar
B2	Normal entflammbar
B3	Leicht entflammbar – nicht zugelassen im Hochbau

Die Europäischen Klassifizierungen werden entsprechend der Angaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) zugeordnet.

Beim Einbau verschiedener Dämmstoffe (Kombination verschiedener Dämmstoffe für einen Bauteilquerschnitt) wird für die Bemessung der Fördersumme der mit dem geringsten Fördersatz als maßgebend angesetzt. Der Einbau von Dämmmaterial der Baustoffklasse A bzw. nicht brennbar allein für beispielsweise Brandriegel nach Landesbauordnung gilt nicht für eine Ein-

stufung der Förderung mit der Brandschutzklasse A bzw. nicht brennbar.

6.2.1 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Außenwand

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 50/m ²	€ 40/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 55/m ²	€ 45/m ²	€ 15/m ²

Als Bezugsfläche zur Bestimmung der Fördersumme gilt die übermessene Außenwandfläche (abzüglich Öffnungen größer 2,5 m²).

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern

Wird neben der Außenwanddämmung gleichzeitig eine Fenstererneuerung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für die Außenwanddämmung wurde eine Förderung bewilligt und
- die Fenster entsprechen den Uw-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.3 bzw. 6.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 2 % der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten der Außenwanddämmung.

6.2.2 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Dachflächen

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 45/m ²	€ 30/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 50/m ²	€ 35/m ²	€ 15/m ²

Ggf. wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 %, mindestens jedoch um 200,00 €.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, etc. können für karitative Zwecke gespendet werden, teils werden die Spenden direkt abgeholt. Die Annahme von Sachspenden hängt von der aktu-

ellen Nachfrage ab. Eine Auflistung karitativer Einrichtungen ist unter <https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umwelthemen-von-a-z/abfall/karitative.html> hinterlegt.

6.2.3 Förderhöhe für die Wärmedämmung der obersten Geschossdecke

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m ²	€ 10/m ²

Ggf. wird im Zuge der Dämmmaßnahmen der Dachboden entrümpelt. Sofern Kosten für die Dachbodenentrümpelung belegt werden, erhöht sich die Fördersumme pauschal um 10 %, mindestens jedoch um 200,00 €.

Gut erhaltene brauchbare Möbel, etc. können für karitative Zwecke gespendet werden (siehe Punkt 6.2.2).

6.2.4 Förderhöhe für die Wärmedämmung eines Flachdachs

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 45/m ²	€ 30/m ²	€ 10/m ²
Neudämmung		
€ 50/m ²	€ 35/m ²	€ 15/m ²

6.2.5 Förderhöhe für die Wärmedämmung von Dächern in Kombination mit einer Dachbegrünung

Im Rahmen einer Dachbegrünung sind Abdichtungs- und Dämmschichten, die Dränschichten, das Substrat, die Pflanzen und die entsprechenden Errichtungskosten der genannten Schichten förderfähig. Voraussetzung ist die Einhaltung der U-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.2.

Die Förderung beträgt:

- 50 % der förderfähigen Brutto-Investitionskosten – maximal jedoch

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	umweltfrdl. und Baustoffklasse B1/B2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 65/m ²	€ 50/m ²	€ 25/m ²

6.2.6 Förderhöhe für die Wärmedämmung der Kellerdecke

Die Förderung beträgt:

umweltfrdl. und Baustoffklasse A1/A2	alle anderen förderfähigen Dämmstoffe
€ 15/m ²	€ 10/m ²

6.3 Erneuerung von Fenstern und Haustüren (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Gefördert wird die fachgerecht ausgeführte Erneuerung von Fenstern und Haustüren bei Bestandsbauten sowie der fachgerecht ausgeführte erstmalige Einbau von Fenstern und Haustüren bei Erweiterung und Ausbau von Bestandsbauten.

Materialvoraussetzungen

Abhängig von Material und/oder Herkunft sind folgende Nachweise erforderlich:

Förderfähiges Rahmenmaterial	Herkunft	Anforderung	Erforderlicher Nachweis
Heimisches Holz	Deutschland	Herkunftsbeleg	Systembezogene Herstellerinformation, projektbezogene Herstellerbescheinigung
Import-/Tropenholz	Außerhalb Deutschland	FSC-/PEFC-Zertifizierung	Projektbezogener Lieferchein mit Angabe Zertifizierungscode
Polyvinylchlorid (PVC)	nicht relevant	Recyclat-Anteil mindestens 55 %	Profil-/systembezogene Herstellerinformation/-bescheinigung
Polypropylen, Polyurethan, Polyethylen	nicht relevant	Nachweis Rahmen-	Profil-/systembezogene Herstellerinformation/-bescheinigung

Förderfähiges Rahmenmaterial	Herkunft	Anforderung	Erforderlicher Nachweis
Aluminium im Ausnahmefall	nicht relevant	Rahmenmaterial ist aufgrund statischer/denkmalpflegerischer Vorgaben erforderlich	Bescheinigung Statiker, Untere Denkmalsbehörde

U_w-/U_d-Wert

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_w-Wert für Fenster und U_d-Wert für Haustüren) beschreibt die Dämmqualität eines Bauteils. Je kleiner dieser Wert ist, umso besser ist die Dämmqualität. Ein maximaler U_w-/U_d-Wert von 1,10 W/m²K für Fenster und Haustüren muss eingehalten werden.

Alle U-Wert-Anforderungen müssen die Grenzwerte des Gebäudeenergiegesetzes GEG in gültiger Fassung um mindestens 10 % unterschreiten, wobei die o.g. Werte in jedem Fall den Mindeststandard bilden.

Der U_w-Wert des Gesamt-Fensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist den technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 für Standardabmessungen gemäß EN 14351-1 zu ermitteln. Alternativ können individuelle, objektbezogene U_w-Wert Berechnungen eingereicht werden. Der U_d-Wert-Nachweis für Haustüren erfolgt entsprechend.

Zusammenhängender Austausch

Um möglichst große Energiespareffekte anzuregen, wird ein zusammenhängender Fensteraustausch gefördert. Dieser liegt vor, wenn

- alle Fenster in einer Nutzungseinheit erneuert werden,
- alle Fenster auf einer Etage erneuert werden,
- alle Fenster in einer Dachebene erneuert werden oder
- alle Fenster bei der gesamten Hausfront erneuert werden.

Werden einzelne Fenster einer Nutzungseinheit/ Etage/ Dachebene/ Hausfront nicht erneuert, ist für diese ein U_w-Wert <= 1,70 W/m²K (= Anforderung der Energieeinsparverordnung EnEV 2002) zu belegen. Die Erneuerung von Haustüren wird grundsätzlich nur gefördert, wenn es sich um Bestandshaustüren handelt und der Haustüraustausch im Zusammenhang mit einer oben genannten Fenstererneuerung erfolgt.

Vermeidung von Wärmebrücken

- Es sind Maßnahmen zur Vermeidung von Wärmebrücken im Anschluss der Fenster-/ Türrahmen an die –laibung zu belegen.

Lüftungskonzept

Für folgende Fälle ist ein Lüftungskonzept nach DIN 1946-6 vorzulegen:

- Sanierungen im Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus oder bei gemischt genutzten

Gebäuden (Wohnen/Gewerbe), bei denen mehr als 1/3 der Fenster ausgetauscht werden.

Für Sanierungen, bei denen nach Austausch der Fenster der U-Wert der Außenwand schlechter ist als der U_w-Wert der neuen Fenster, ist ebenfalls ein Lüftungskonzept vorzulegen, um die mögliche Gefahr von Schimmelpilzbildung zu prüfen. Vor diesem Hintergrund wird auch im Rahmen von Sanierungen einzelner Wohn-/Gewerbeeinheiten die Erstellung eines Lüftungskonzepts empfohlen.

Sommerlicher Wärmeschutz

- Bei Erweiterung und Ausbau von Bestandsbauten mit einer hinzukommenden zusammenhängenden Nutzfläche größer als 50 m² ist die Einhaltung der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach § 14 GEG zu belegen.

Fachgerechte Ausführung

Nach Abschluss der Maßnahme ist die sach- und fachgerechte Ausführung unter Berücksichtigung wärmebrücken-relevanter Details durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu bestätigen.

Förderung:

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit vom verwendeten Rahmenmaterial:

- Heimisches Holz aus deutschen Wäldern (mit/ohne Aluminium-Kaschierung)	- Import-/Tropenholz mit FSC-/PEFC Zertifizierung
- PVC mit 55 % Recyclat-Anteil	- Aluminium gemäß statischer und/oder denkmalpflegerischer Vorgaben
- Polyethylen, Polypropylen, Polyurethan	
€ 140,00/m ²	€ 70/m ²

Sofern im Bereich der erneuerten Fenster zusätzlich folgende Maßnahmen ausgeführt wurden, erhöht sich die Fördersumme:

- Für die Dämmung vorhandener Rollladentkästen zur Vermeidung von Wärmebrücken pauschal um 10 %.
- Für die Errichtung eines außenliegenden Sonnenschutzes pauschal um 30 %.

Bonus für die gleichzeitige Ausführung von Wärmedämmung der Außenwand und Erneuerung von Fenstern

Wird neben der Fenstererneuerung gleichzeitig eine Außenwanddämmung ausgeführt, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Bonus gewährt werden:

- Für die Fenstererneuerung wurde eine Förderung bewilligt und
- die Außenwanddämmung entspricht den U-Wert-Anforderungen unter Punkt 6.2 bzw. 6.4 der Richtlinie.

Der Bonus beträgt 2 % der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten der Fenstererneuerung.

6.4 Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung im Bereich von denkmal- und satzungsgeschützten Gebäuden (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Eine Wärmedämmung, Fenster- und Haustürerneuerung, welche nicht der U-/ U_w-/ U_d-Wert-Anforderung gemäß Punkt 6.2 bzw. 6.3 entspricht, kann unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Das Gebäude ist ein eingetragenes Baudenkmal oder befindet sich im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalschutz-, Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung;
- seitens der Bauaufsichtsbehörde bestehen Auflagen zur Bauteilgestaltung, welche sich auf den U-/ U_w-/ U_d-Wert auswirken;
- die Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur vorgesehenen Maßnahme liegt vor.

Es ist die nach den Auflagen des Denkmalschutzes oder die nach den Vorgaben zum Schutz der erhaltenen Bausubstanz maximal mögliche Dämmung einzubauen. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Außenwand: U-Wert 0,45 W/m²K
- Fenster: U_w-Wert 1,40 W/m²K
- Dach: Die maximal mögliche Dämmschichtdicke (Sparrentiefe) wird mit einem Dämmstoff mindestens der Wärmeleitfähigkeitsstufe 035 ausgefüllt.

Die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- für Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalen und Gebäuden in Denkmalschutzbereichen ist die Schlussabnahme durch die Untere Denkmalbehörde zu belegen;
- für Maßnahmen im Bereich von satzungsgeschützten Gebäuden ist die satzungskonforme Ausführung durch eine Fachfirma oder ein Ingenieurbüro zu belegen.

Förderung:

Es gelten die unter Punkt 6.2 und 6.3 genannten Fördersätze.

6.5 Optimierung von Heizungsanlagen (bei Bestandsbauten)

Es werden der hydraulische Abgleich von Pumpenwarmwasserheizungen, der Austausch von Heizungsumwälzpumpen und der Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bereich bestehender Heizungsanlagen gefördert, welche nachweislich mindestens ein Jahr im Betrieb sind. Sofern die Heizungsoptimierung zusammen mit einem Austausch von wesentlichen Komponenten wie Wärmepumpe (Heizkessel), Heizungsnetz, Heizkörper erfolgt, ist diese nicht dem Bestand zuzuordnen. Der Austausch von Heizungsanlagen wird nicht gefördert.

6.5.1 Hydraulischer Abgleich einer Heizungsanlage im Bestand

Anforderung:

Gefördert wird ein fachgerechter hydraulischer Abgleich mit folgenden Arbeitsschritten:

- Abschätzung/Berechnung der Heizlast;
- Ermittlung der maximal benötigten Heizwassermassenströme;

- Abschätzung/Berechnung der Druckverluste;
- Auswahl der Thermostatventile;
- Auslegung der Umwälzpumpe;
- Anpassung der Heizungsregelung;
- Einstellung und Dokumentation aller ermittelten Werte.

Es sind alle mit dem hydraulischen Abgleich im Zusammenhang stehenden Leistungen mit zugeordneten Arbeitsstunden eindeutig und von anderen Leistungen (Austausch Thermostatventile/-köpfe, etc.) getrennt auszuweisen. Sofern einzelne Leistungen im Vorfeld zur Angebotsabgabe durchgeführt wurden (z.B. Abschätzung der Heizlast) können diese nicht nachträglich gefördert werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Durchführung des hydraulischen Abgleichs bestätigt und entsprechend dokumentiert hat. Dabei müssen die Arbeitsschritte mit entsprechenden Angaben zur neuen Einstellung der Vorlauftemperatur, Pumpe etc. belegt werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 20 % der Bruttokosten gemäß der Schlussrechnung

6.5.2 Austausch von Heizungsumwälzpumpen einer Heizungszentrale im Bestand

Anforderung:

Gefördert werden ausschließlich Pumpen mit einem Energie-Effizienz-Index (EEI) kleiner/gleich 0,20 nach der EU-Richtlinie für Energie verbrauchende bzw. Energiebezogene Produkte. Sofern der Austausch von Brauchwasserpumpen beantragt wird, sind diese nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Warmwasserbereitung in das Heizungssystem eingebunden ist.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Pumpe(n) bestätigt hat.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 50 % der Bruttokosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschte Umwälzpumpe gemäß der Schlussrechnung.

6.5.3 Austausch von Thermostatventilen und Thermostatköpfen im Bestand

Anforderung:

Gefördert wird der Einbau von voreinstellbaren Thermostatventilen sowie mechanisch und elektronisch gesteuerten Thermostatköpfen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Voreinstellbare Thermostatventile weisen das Prüfzeichen „Keymark“ auf;
- mechanisch gesteuerte Thermostatköpfe weisen das TELL Thermostatic Efficiency Label der Stufe „I“ auf bzw. sind nach dem Energie-Effizienz-Index EEI kleiner/gleich 0,50 klassifiziert;
- elektronisch gesteuerte Thermostatköpfe verfügen über eine Temperaturanzeige

(Display), Programmierfunktionen zum Einstellen von Raumtemperatur und Betriebszeit, eine automatische Funktion für das Schließen des Heizkörperventils bei Fensterlüftung und sind auch manuell bedienbar.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung der alten Thermostatventile/-köpfe bestätigt hat.

Alternativ können für den Austausch der Thermostatköpfe Kopien der Kaufquittungen sowie die ausgebauten alten Thermostatköpfe eingereicht werden. Der Austausch der Thermostatköpfe kann abweichend von Punkt 6 der Richtlinie in Eigenleistung erfolgen.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- € 10 pro Thermostatventil oder Thermostatkopf
- Bei gleichzeitigem Austausch von Thermostatventil und zugeordnetem Thermostatkopf erhöht sich die Förderung auf € 15

6.6 Optimierung der dezentralen Warmwasserbereitung (bei Bestandsbauten)

Anforderung

Gefördert wird der Einbau vollelektronisch geregelter Durchlauferhitzer mit einer Leistung bis 30 kW, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Einbau erfolgt als Ersatz für hydraulische Durchlauferhitzer und
- eine Darstellung des Wasser- und Energieverbrauchs ist durch eine Verbrauchsanzeige am Gerät oder über angeschlossene Geräte wie Smartphone oder Tablet möglich.

Bei einer vollelektronischen Regelung kann auch bei hohem Wasserbedarf durch leichte Drosselung der Wassermenge die gewünschte Wassertemperatur gehalten werden. Dies ist gegenüber elektronisch geregelten Durchlauferhitzern noch effizienter und bietet einen zusätzlichen Komfort.

Die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn der ausführende Installationsbetrieb die fachgerechte Ausführung sowie die fachgerechte Entsorgung des/der alten Durchlauferhitzer/s bestätigt hat.

Förderung

Die Förderung beträgt:

- 30 % der Bruttokosten (Montage- und Produktkosten) pro ausgetauschten Durchlauferhitzer gemäß der Schlussrechnung.

6.7 Bonus für energetische Sanierungsprojekte (bei Bestandsbauten)

Anforderung:

Wenn es bei einer Immobilie im Zuge einer energetischen Sanierung zu sehr hohen Energieeinsparungen kommt, welche zum Effizienzhaus 70- oder 55-Standard im Rahmen der Bun-

desförderung für effiziente Gebäude (BEG) führen, so wird dies zusätzlich honoriert. Voraussetzung ist, dass für mindestens eine der Sanierungsmaßnahmen aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ein Antrag bewilligt wurde.

Zum Nachweis des durch die Sanierung erreichten energetischen Standards ist nach Abschluss der Maßnahme die "Bestätigung nach Durchführung" (BnD) des Energieeffizienz-Experten beziehungsweise entsprechende Belege im Rahmen zukünftiger Bestimmungen der Bundesförderung einzureichen.

Förderung:

Der Bonus beträgt:

- BEG-Effizienzhaus 70-Standard: € 2.500
- BEG-Effizienzhaus 55-Standard: € 5.000

6.8 Neuanschluss an die Fernwärme (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Gefördert wird der Neuanschluss an die Fernwärme innerhalb des Stadtgebietes. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein bestandskräftiger Bebauungsplan für das Gebäude einen Anschluss an das Fernwärmenetz vorschreibt.

Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die Kopie(n) der vollständigen Rechnung(en) zur Herstellung des Hausanschlusses und dem Einbau der Fernwärmeübergabestation vorzulegen. Dabei muss die Nennleistung des Hausanschlusses und der Fernwärmeübergabestation belegt werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt nach der Anschluss-Wärmeleistung für Wärmeübergabestationen und Hausanschlüsse:

- | | |
|---------------------|---------|
| - bis 25 kW | € 4.000 |
| - über 25 bis 50 kW | € 3.750 |
| - über 50 kW | € 3.500 |

Die Fördersumme erhöht sich:

- für den Einbau einer Fernwärme-Etagenheizung: um € 500 je Etagenheizung
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 10 bis 25 Meter: um € 500
- für Entfernungen vom Netz zur Übergabestation über 25 Meter: um € 1.000

6.9 Technischen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie (bei Bestands- und Neubauten)

Über das Düsseldorfer Solarpotentialkataster kann unter www.duesseldorf.de/solkataster das Potential eines Gebäudes für eine thermische Solaranlage bzw. eine Photovoltaik-Anlage eingeschätzt werden.

6.9.1 Thermische Solaranlagen

Anforderung:

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung. Solaranlagen die ganz der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Anforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung

Bezogen auf den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf Warmwasserbereitung Q_w beträgt der solare Mindestdeckungsanteil:

- Für Gebäude mit 1 u. 2 Wohneinheiten (WE) /Nutzungseinheiten (NE) 50%
- Für Gebäude ab 3 WE/NE 30%
- Für Gebäude ab 6 WE/NE 20%

Zusätzliche Anforderung für Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung

Bezogen auf den nachgewiesenen Nutzenergiebedarf Heizung Q_h beträgt der solare Deckungsanteil mindestens:

- Für alle Gebäudetypen: 8%

Die solaren Deckungsanteile sind durch computergestützte Berechnung mit zahlenmäßiger Angabe der Monatssummen des Solarertrags (in Kilowattstunden) zu belegen. Bei Anlagen mit Heizungsunterstützung gilt: Für die Monate Juni, Juli und August werden nur die der Warmwasserbereitung zurechenbaren Wärmeerträge angerechnet, für „Heizung“ ausgewiesene Wärmeerträge bleiben in diesen Monaten unberücksichtigt.

Es wird der Einbau folgender Komponenten vorausgesetzt:

- Kollektoren mit gültigem Prüfzeichen „Solar Keymark“;
- Solarkreis einschließlich Solarstation und Regelung;
- von der Solaranlage beladenen Warmwasser-, Puffer- oder Kombispeicher;
- Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät bzw. entsprechende in das Regelgerät integrierte Funktionen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung:

für Gebäude mit 1 und 2 WE/NE:
 € 1.000 pro Gebäude und Anlage
 für alle anderen Gebäudetypen:
 € 150 pro m² für die ersten 20 m² Absorberfläche
 € 100,- für jeden m² über 20 m² Absorberfläche

Die Förderung beträgt für Solarthermie-Anlagen zur Warmwasserbereitung mit Heizungsunterstützung:

für alle Gebäudetypen:
 € 200 pro m² für die ersten 20 m² Absorberfläche
 € 120,- für jeden m² über 20 m² Absorberfläche

Unter folgenden Voraussetzungen verringert sich die Fördersumme je um 20 %:

- Mindestens eine der vorausgesetzten Komponenten war bei Antragstellung bereits eingebaut oder zum Einbau beauftragt.
- Die Solaranlage dient teilweise der Schwimmbadbeheizung.

Bei Verwendung von Vakuumröhrenkollektoren erhöht sich die Fördersumme pauschal um 25 Prozent.

6.9.2 Photovoltaik-Anlagen

Anforderung:

Gefördert wird die Neuinstallation von Photovoltaik (PV)- Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowattpeak (kWp), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Es werden PV-Module verwendet, für die von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung der Mindestanforderungen nach IEC 61215 sowie IEC 61730 bestätigt werden.
- Bei steckerfertigen PV-Anlagen werden die aktuell gültigen Vorgaben des Netzbetreibers zur Messtechnik eingehalten. Bei allen anderen PV-Anlagen werden die technischen Vorgaben nach § 9 EEG in gültiger Fassung eingehalten.

Bei PV-Anlagen auf Zweifamilienhäusern (ZFH) und Mehrfamilienhäusern (MFH) wird darüber hinaus die Anpassung der Stromverteilung zur Integration der für Mieterstrommodelle erforderlichen intelligenten Messtechnik gefördert.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der PV- Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll gemäß Vorgabe des Netzbetreibers).

Bei steckerfertigen PV-Anlagen kann die Installation der Module auf dem Balkon abweichend von Punkt 6 der Richtlinie in Eigenleistung erbracht werden.

Förderung:

Die Förderung beträgt für PV-Anlagen:

- für Anlagen bis 1 kWp (steckerfertige PV-Anlagen): pauschal € 700;
- für Anlagen größer 1 bis 5 kWp: pauschal € 1.300;
- für Anlagen größer 5 bis 10 kWp: pauschal € 2.000;
- für Anlagen größer 10 bis 30 kWp: 10 % der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten.

Die Förderung beträgt für die Integration intelligenter Messtechnik bei PV-Anlagen in ZFH und MFH:

40 % der anrechenbaren Brutto-Investitionskosten (Produkt- und Installationskosten für Elektroverteilung und Messtechnik einschließlich ggf. erforderlicher Schlitz-, Stemm-, Putz-, Abkastungsarbeiten) - maximal jedoch € 4.000 pro Förderantrag.

6.9.3 Speichersysteme für Photovoltaik-Anlagen

Anforderung:

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batteriespeichersystemen in Kombination mit erstmalig errichteten und bestehenden PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 30 kWp und Inbetriebnahmedatum nach dem 31.03.2012. Ein Autarkiegrad von mindestens 50 % ist zu belegen. Der Nachweis kann über das Düsseldorfer Solarpotentialkata-

ster unter www.duesseldorf.de/solkataster oder über eine alternative computergestützte Anlagenprojektierung erfolgen.

Die Förderung setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien mit einer Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren;
- Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird (Inbetriebsetzungsprotokoll gemäß Vorgabe des Netzbetreibers). Bei Batteriespeichersystemen in Kombination mit einer bestehenden PV-Anlage wird alternativ eine Fachunternehmererklärung oder der sogenannte "PV-Speicherpass" als Nachweis anerkannt.

(www.photovoltaik-anlagenpass.de)

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- 30 % der anrechenbaren Brutto- Investitionskosten für den Einbau eines Batteriespeichersystems (einschließlich Gerätekosten). Für jede bestehende und erstmalig errichtete PV- Anlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Speichersystem begrenzt.

6.10 Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Zum Zweck der kontrollierten (Wohn-)Raumlüftung werden zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gefördert, welche folgende Anforderungen erfüllen:

- Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt); alternativ ist die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Brandschutz, etc.) durch die Bescheinigung eines Unternehmers oder Sachverständigen nachzuweisen;
- Wärmerückgewinnung (WRG) mindestens 80 %.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die fachgerechte Planung und Ausführung der Lüftungsanlage sowie die sichere Installation nach den anerkannten Regeln der Technik durch einen geeigneten Fachbetrieb bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- für dezentrale Lüftungsanlagen 15 % der Brutto-Gerätekosten;
- für zentrale Lüftungsanlagen in Gebäuden mit 1 und 2 Nutzungseinheiten pauschal € 1.200 und für alle anderen Gebäudetypen € 800 pro Nutzungseinheit.

6.11 Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

- Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen und Brennstoffzellenheizungen und von Wärmepumpen. Die Förderung ist jeweils grundsätzlich ausgeschlossen
- bei Anlagen in Gebäuden, die an die Nah- / oder Fernwärmeversorgung angeschlossen sind oder werden sollen oder
 - wenn das Objekt im gemäß der der Richtlinie als Anhang beigefügten Karte ausgewiesenen Fernwärme-Vorranggebiet liegt. Bescheinigt die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, dass im Fernwärme-Vorranggebiet das Objekt in den nächsten zwei Jahren keinen Fernwärmeanschluss erhalten kann, so kann die Anlage dennoch gefördert werden.
 - bei Anlagen die vollständig der Schwimmbadwasser-Heizung dienen.

Bei Anlagen, die teilweise der Schwimmbadwasser-Heizung dienen, verringern sich die nachfolgend genannten Fördersummen je um 20 %.

6.11.1 Kraft-Wärme-Kopplung/ Blockheizkraftwerk (BHKW)

Anforderung

- Gefördert wird der erstmalige Einbau von wärmegeführten Blockheizkraftanlagen (einschl. Spitzenlastkessel) mit einer Leistung bis 20 kWel, welche folgenden Anforderungen erfüllen:
- Gesamtwirkungsgrad mindestens 85% (bezogen auf den Brennstoffeinsatz);
 - Wenn die in der KWK- Anlage erzeugte Wärme zu mehr als 70% für die Bereitstellung von Raumwärme genutzt wird, so darf der maximale spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes qh 160 kWh/m²a nicht übersteigen.

Die Maßnahme wird nur gefördert, wenn der erzeugte Strom bzw. die daraus resultierende Einspeisevergütung nachweislich den Bewohnerinnen und Bewohnern des Gebäudes zu Gute kommt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Blockheizkraftanlage/n gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

- Die Förderung beträgt pro Anlage nach der installierten elektrischen Nennleistung,
- bis 1 kWel: 4.000,-€;
 - über 1-6 kWel: 4.000,-€ zzgl. 1.000,-€ pro kWel über 1 bis 6 kWel;
 - über 6-12 kWel: 9.000,-€ zzgl. 500,-€ pro kWel über 6 bis 12 kWel;
 - über 12 -20 kWel. 12.000,- zzgl. 200,-€ pro kWel über 12 bis 20 kWel.

Bitte beachten Sie die Förderbestimmungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2020 § 7 Abs. 4.

6.11.2 Brennstoffzellenheizung

Anforderung:

Gefördert wird der erstmalige Einbau von Brennstoffzellenheizsystemen mit einer Leistung von 0,3 bis 5,0 kWel. Dabei werden integrierte Geräte wie auch Beistellgeräte gefördert.

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- Die Brennstoffzelle ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden;
- der Gesamtwirkungsgrad n der Brennstoffzelle muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme $\geq 0,82$ und der elektrische Wirkungsgrad $\eta_{el} \geq 0,32$ betragen;
- der Einbau des Brennstoffzellenheizsystems ist durch ein Fachunternehmen auszuführen; \geq
- es ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen;
- der Hersteller sichert einen Betrieb der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren zu - z.B. über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und
- der Heizwärmebedarf des Gebäudes darf max. 160 kWh/m²a nicht übersteigen.

Zu den förderfähigen Kosten gehören,

- bei integrierten Brennstoffzellenheizgeräten die Kosten für das Gesamtsystem, bestehend aus Brennstoffzelle incl. dem integrierten zusätzlichen Wärmeerzeuger und einem Pufferspeicher, einschließlich Kosten für Einbau und Inbetriebnahme;
- bei Beistellgeräten die Kosten für die Brennstoffzelle und die für das Gesamtsystem anfallenden Kosten für den zusätzlichen Wärmeerzeuger und Pufferspeicher, einschließlich Kosten für Einbau und Inbetriebnahme.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Brennstoffzellenheizung gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch einen Fachbetrieb bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt 20% der anrechenbaren Bruttoinvestitionskosten.

6.11.3 Förderung von Wärmepumpen

Anforderung:

Gefördert wird der erstmalige Einbau von Wärmepumpen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Bei Sole/Wasser-Wärmepumpen:

- Maximale Bohrtiefe 70 Meter;
- die Entnahme der geothermischen Wärme erfolgt über Sonden (Anlagen mit Erdkollektoren sind von der Förderung ausgeschlossen);
- die Genehmigung der Unteren Umweltschutzbehörde zur Sondenbohrung liegt vor;
- der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes qh beträgt maximal 120 kWh/m²a.

Bei Luft-Wasser- Wärmepumpen:

- Der Betrieb erfolgt durch den Bezug von 100% zertifizierten Ökostrom (zugelassene

Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord/-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) oder über eine Photovoltaik-Anlage mit entsprechender Leistung;

- die Immissionsrichtwerte gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden eingehalten;
- der spezifische Heizwärmebedarf des Gebäudes qh beträgt maximal 100 kWh/m²a.

Die Förderung von Wasser-Wasser-Wärmepumpen (Grundwasser-Wärmepumpen) und Hybrid-Wärmepumpen kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß Richtlinie Punkt 7 geprüft werden.

Unter www.geothermie.nrw.de kann über den Standortcheck des Geologischen Dienstes NRW das geothermische Potential eines Untergrundes eingeschätzt werden.

Für eine Förderung müssen Wärmepumpen zudem folgende Eigenschaften aufweisen:

- Ein hydraulischer Abgleich wird durchgeführt und
- bei Neubauten beträgt die JAZ $\geq 4,5$ für elektrisch betriebene Wärmepumpen und $\geq 1,5$ für gasbetriebene Wärmepumpen bzw.
- bei Bestandsbauten ist die Anlage seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) als "Wärmepumpe mit Prüf-/Effizienznachweis" gelistet.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wärmepumpenanlage/n gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

pro Anlage nach der installierten Nennwärmeleistung:

- bis 25 kW € 3.000
- über 25 bis 50 kW € 3.500
- über 50 kW € 4.000

6.11.4 Innovationsförderung Wärmepumpe-Photovoltaik-Kombination

Gefördert wird der gleichzeitige Einbau einer Wärmepumpe mit einer Photovoltaik (PV)-Anlage einschließlich Speicher. Die nachträgliche Kombination der genannten Anlagenteile ist nicht förderfähig.

Anforderung:

- Sowohl die Wärmepumpe als auch die PV-Anlage und der Speicher entsprechen den jeweiligen Fördervoraussetzungen unter den Punkten 6.9.2, 6.9.3 und 6.11.3 der Richtlinie und die entsprechenden Anträge wurden bewilligt.
- Die mit der Wärmepumpe erzeugte Wärme wird zu mehr als 50 % für die Raumheizung genutzt.

Förderung:

Die für die Wärmepumpe, die PV-Anlage und den Speicher bewilligte Förderung erhöht sich

bei Bestandsbauten um 50 % und bei Neubauten um 30 %.

6.12 Innovative Sondermaßnahmen (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Vorhaben, welche nicht unter Punkt 2 beschrieben werden, können unter folgenden Voraussetzungen als innovative Sondermaßnahme gefördert werden:

- Es wird ein hohes Maß an Energieeinsparung über gesetzliche Anforderungen hinaus erreicht und
- eine aussagekräftige Beschreibung der Maßnahme einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung (Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen) wird eingereicht.

Beispiele für innovative Sondermaßnahmen sind der Bau von Plus-Energie-Häusern, der Einbau transparenter Wärmedämmung oder die Umsetzung innovativer Energiekonzepte (z.B. Anlagen mit Langzeitspeichern)

Förderung:

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die Förderung thematisch vergleichbarer Fördergegenstände ermittelt.

6.13 Wand-Ladestation für Elektroautos (bei Bestands- und Neubauten)

Anforderung:

Zum Laden eines Elektroautos können Wand-Ladestationen (Wallboxen) genutzt werden. Die Kosten für Erwerb und Installation einer Ladestation können gefördert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Im Besitz der Antragstellerin, des Antragstellers befindet sich ein Elektroauto der EG-Fahrzeugklasse Klasse M1 und N1 oder wurde rechtsverbindlich bestellt bzw. geleast, zugelassen sind Automobile mit reinem Elektroantrieb und Plug-In-Hybridantrieb;
- der Betrieb erfolgt über eine Photovoltaik-Anlage mit mindestens 6 kWp Leistung inkl. Stromspeicher oder durch den Bezug von 100% zertifiziertem Ökostrom (zugelassene Zertifikate sind OK-Power-Label, Grüner Stromlabel, TÜV-Nord/-Zertifikat, TÜV-Süd-Zertifikat) und
- bei Wand-Ladestationen im Bereich von Bestandsbauten liegt eine Antragsbestätigung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vor.

Wand-Ladestationen mit einer Bemessungsleistung über 3,6 kVA sind beim Energieversorger anzumelden. Das entsprechende Online-Formular ist unter <https://www.netz-duesseldorf.de/de/netzanschluss/ladeinfrastrukturfuere-mobilitaet/elektrofahrzeugeformulareseite.php> hinterlegt.

Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der Wand-Ladestation gemäß gültiger Normen und Regelwerke durch ein geeignetes Fachunternehmen bescheinigt wird. Für Wand-Ladestationen im

Bereich von Bestandsbauten ist abweichend die Auszahlungsbestätigung der KfW einzureichen.

Förderung:

Die Förderung beträgt bei Bestandsbauten: 60 % der Anschluss- und Gerätekosten. Die maximale Förderung pro installierter Ladestation beträgt 2.000 Euro.

Die Förderung beträgt bei Neubauten:

50 % der Anschluss- und Gerätekosten. Die maximale Förderung pro installierter Ladestation beträgt 1.000 Euro.

6.14 Passivhäuser (bei Neubauten)

Anforderung:

Gefördert werden Gebäude in Passivhausbauweise, welche folgende Vorgaben erfüllen:

- Für das Bauvorhaben wurde eine Baugenehmigung erteilt.
- Das Bauvorhaben wird durch ein vom Passivhaus-Institut zugelassenes Büro auf Basis des Passivhaus-Projektierungspakets (PHPP) geplant und bestätigt*.
- Es werden keine Baustoffe verwendet, welche gemäß Punkt 5 der Richtlinie ausgeschlossen werden. Fenster mit Rahmen aus Import-/Tropenhölzern ohne belegte FSC-/PEFC-Zertifizierung sowie Rahmen aus Polyvinylchlorid (PVC) ohne belegten Recyclat-Anteil von mindestens 55 % führen zu einem Ausschluss der Förderung.

* Informationen zu zertifizierten Passivhaus-Planern/-Beratern sind unter www.passiv.de zu finden.

Förderung:

Die Förderung beträgt:

- € 45 je Quadratmeter Wohn- bzw. beheizte Nutzfläche, maximal € 4.500 je Nutzungseinheit.

Darüber hinaus können Komponenten der Gebäudetechnik wie Fernwärme-Neuanschluss, Solarthermie- und Photovoltaikanlagen sowie Maßnahmen zur rationellen Wärmeerzeugung gemäß den Vorgaben unter den Punkten 6.8, 6.9 und 6.11 der Richtlinie zusätzlich gefördert werden. Die Förderung ist mit den dafür vorgesehenen Antragsformularen zu beantragen. Die zusätzliche Förderung einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist nicht möglich, da diese eine der grundlegenden Qualitätsanforderungen eines Passivhauses darstellt.

7. Einzelfallentscheidung

Das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz behält sich vor, bei Maßnahmen, die aufgrund spezieller Randbedingungen nicht in die vorgegebene Fördersystematik passen, zugunsten von klimaschützenden Effekten abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese sind begrenzt auf Förderungen bis zu einer Höhe von max. 8.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Maßnahmensumme und dürfen dem Grundgedanken der Förderrichtlinie nicht entgegenstehen. Die Prüfkriterien werden im Einzelfall festgelegt.

8. Bewilligung und Auszahlung sowie Ausschlussfrist

Nach Abschluss und Abrechnung des Vorhabens wird der Auszahlungsantrag gestellt. Sofern der Antrag unvollständig ist, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen wird der Antrag zur Auszahlung geprüft. Im Falle einer positiven Prüfung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel. Das Prüfergebnis wird mit förmlichem Bescheid bekannt gegeben.

Maßgebend für die Bewertung der Förderfähigkeit und die Berechnung der Zuschüsse sind die Angaben der technischen Beschreibungen, der Fachunternehmerbescheinigungen sowie der Schlussrechnungen. Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang in einem nicht nachvollziehbaren Maß von der Antragstellung abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden. Im Ergebnis kann dieses zu einer veränderten Förderhöhe führen.

Der Auszahlungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen und einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Landeshauptstadt Düsseldorf einzureichen. Der Auszahlungsantrag gilt nur in Verbindung mit einem vorausgegangenem Förderantrag. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem jeweiligen Antragsformular beschrieben. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Die Förderung aus dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ ist auf maximal 50 % der Gesamtkosten einer Maßnahme begrenzt sofern die einzelnen Fördertatbestände keine abweichende Bestimmung enthalten. Die Förderhöchstgrenze ist auf maximal 100.000 Euro pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Jahr festgesetzt.

Die mit den Zuschüssen gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.

Die Abruffrist der Fördermittel beträgt 18 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer. Danach ist der Anspruch ausgeschlossen. Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag eine Fristverlängerung gewährt werden.

9. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Eine Kumulierbarkeit mit anderen Förder- und Zuschussprogrammen ist möglich, sofern dadurch nicht die maximale Förderhöhe hinsichtlich der Gesamtkosten einer Maßnahme (siehe Punkt 8) überschritten wird. In den Antragsformularen ist anzugeben, ob andere Fördermittel in Anspruch genommen werden.

10. Erstattung der Fördermittel

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzu-

zahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe hinsichtlich der Gesamtkosten einer Maßnahme (siehe Punkt 8) überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ kombiniert werden.

Die Fördermittel werden mit Verzinsung zurückgefordert, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Erstattungsanspruch der Landeshauptstadt Düsseldorf ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt verzinst nach § 49a VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen) zu erstatten.

11. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bei dem Förderprogramm „Klimafreundliches Wohnen und Arbeiten in Düsseldorf“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

12. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie

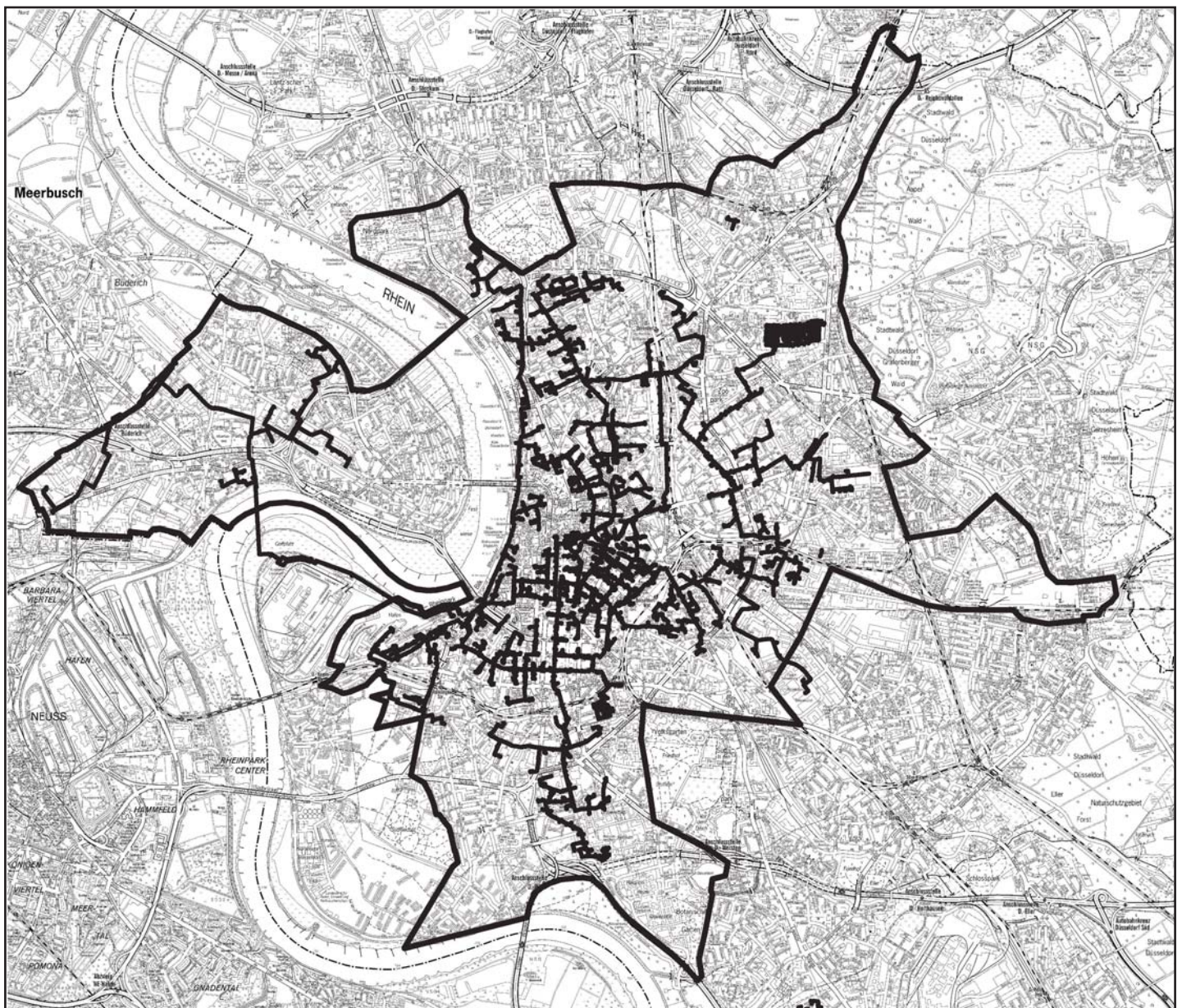
Diese Förderrichtlinie tritt am 12.07.2021 in Kraft.

Sie ist für die ab dem 12.07.2021 eingegangenen Anträge anzuwenden. Änderungen können jederzeit durch den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf beschlossen werden.

Die allgemeinen Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Düsseldorf gelten im Übrigen, soweit diese Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt.

Anlage zur Förderrichtlinie

Karte: Umrandeter Bereich innerhalb des Stadtgebietes: Fernwärme-Vorranggebiet (Punkt 6.11)



Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 29. Juni 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c153952> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 09.07.2012

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 02.06.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), des § 90 Absatz 1 Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), sowie § 51 Absatz 1, 3 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.11.2019 (GV NRW S. 877 vom 13.12.2019) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 09.07.2012 (Ddf. Amtsblatt Nr. 28 vom 14.07.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2016 (Ddf. Amtsblatt Nr. 4 vom 28.01.2017), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Beitragszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01. August bis 31. Juli). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht stets (rückwirkend) zum 01. des Monats, in dem der Beginn der Betreuung vertraglich festgelegt wurde. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt (z.B. aufgrund des Endes der Betreuungszeit oder einer Kündigung). Die Beitragspflicht endet, wenn dem Kind kein Betreuungsplatz mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Beitragspflicht gilt auch in Ferienzeiten und auch wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird; insbesondere wird die Beitragspflicht durch Eingewöhnungs- (gilt nicht für OGS) oder Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik oder Naturereignisse, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

3. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Elternbeitrag für Kinder in einer Betreuungseinrichtung nach dieser Satzung wird in monatlichen Raten als öffentlich-rechtlicher Jahresbeitrag erhoben. Veranlagungszeitraum ist der 01. August bis 31. Juli des Folgejahres (Betreuungsjahr).

Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen auch nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

4. § 5 Abs. 3 entfällt und Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen (s. § 3 EBS) im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (z.B. Brutto-Einkommen abzüglich Werbungskosten, bei Einkünften aus Kapitalvermögen abzüglich des Sparerpauschbetrages, bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder Gewerbe der Gewinn) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nummer 5 EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.

Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge und Sonderausgaben - ausgenommen Sonderausgaben i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG - s. hierzu § 2 Abs. 5a S. 2 EStG, Vorsorgeaufwendungen, gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, (z.B. Einmalzahlungen, Zulagen für Mehrarbeit bzw. Schichtarbeit, Sonderzahlungen etc.), Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen wie z.B. Elterngeld oder Arbeitslosengeld sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag (vgl. § 6a BKGG) sind zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen als Einkommen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die in § 10 Abs. 1-3 BEEG genannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Grundsätzlich ist für die Bemessung der Beitragshöhe das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr maßgeblich.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu

berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine erfolgte Beitragsfestsetzung ist zu ändern, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht über oder unter dem der bisherigen Festsetzung zugrunde liegenden Jahreseinkommen liegt und aufgrund dessen eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe maßgebend ist.

Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrages sind, sind unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Trennung der Eltern) erfolgt eine Anpassung des Elternbeitrages im Monat nach Eintritt der Veränderung.

Unabhängig von den Anzeige- und Auskunftspflichten ist die Stadt Düsseldorf berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen bei Bedarf, mindestens jährlich, zu überprüfen.

5. § 6 Abs. 3 wird neu eingefügt, aus Abs. 3 wird Abs. 4 und Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote i.S.d. § 90 Abs. 1 S. 1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtung, Tagespflege) oder der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, unabhängig vom Jugendamtsbezirk, in Anspruch nehmen, dann entfallen die Beiträge nach dieser Satzung für das zweite und jedes weitere Kind, soweit diese Beitragspflicht zeitlich nach der Beitragspflicht oder mit gleichem Vertrag für das erste Kind entstanden ist. Die Regelung der Geschwisterermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote. Für die Berücksichtigung der Geschwisterermäßigung gemäß Satz 1 für ein Kind in einem anderen Jugendamtsbezirk, muss ein Nachweis vorgelegt werden, wonach ein Elternbeitrag in diesem Jugendamtsbezirk geleistet wird, bis zu welchem Zeitraum dieser zu leisten ist und ob es sich um ein öffentlich gefördertes Betreuungsangebot handelt.
- (2) Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge für im Jugendamtsbezirk Düsseldorf betreute Kinder, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag nach dieser Satzung bzw. der Beitragstabelle der Offenen Ganztagschule im Primarbereich ergibt.
- (3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge

vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

Beitragspflichtige, die dem Jugendamt einen gültigen Düsseldorfpass, eine Kostenübernahmeerklärung für das Verpflegungsgeld im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorlegen oder den Leistungsbezug eine der Leistungen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII nachweisen, werden für die Dauer der jeweiligen Leistung der untersten Einkommensgruppe zugeordnet.

Sobald der Beitragspflichtige die Anspruchsgrundlagen für die in Satz 2 benannten Voraussetzungen, unabhängig von der jeweiligen Gültigkeitsdauer, nicht mehr erfüllt, erfolgt die Beitragsfestsetzung nach dem dann gültigen Einkommen.

- (4) Gemäß § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Kinder, deren Tagesbetreuung nach Satz 1 elternbeitragsfrei ist, sind so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.
6. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:
- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger, bei OGS die Schule, der Stadt Düsseldorf die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
 - (2) Die Beitragspflichtigen haben sich binnen vier Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Einkommenserklärung und danach auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen gemäß § 5 dieser Satzung, vorzulegen.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird durch die Rechtsprechung in der Regel ein

Zeitraum von zwei Wochen angesehen.

Der Nachweis des Einkommens gemäß § 5 entfällt, wenn und solange der/die Zahlungs- bzw. Beitragspflichtige/n sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet bzw. zuordnen.

7. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Elternbeiträge sind nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die Zeit ab dem vertraglichen Betreuungsbeginn fällig und monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines Monats, zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder anderen in § 2 Abs. 2 genannten Gründen.

8. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 Abs. 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Auskunfts- und Anzeigepflichten, der Festsetzung des Elternbeitrages, der jährlichen Überprüfung und der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 3 bis 9 des I. Abschnitts entsprechend.

10. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum der Geldleistung für die Kindertagespflege, er beginnt und endet mit dem Monat des vertraglichen Betreuungsanspruches.

Beginnt der vertragliche Betreuungsanspruch für die Kindertagespflege bis einschließlich zum 15. eines Monats oder endet er nach dem 15. eines Monats, so wird für diesen Monat ein voller Monatsbeitrag erhoben. Beginnt der vertragliche Betreuungsanspruch für die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet der vertragliche Betreuungsanspruch vor dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

Die Beitragspflicht wird durch die Eingewöhnung sowie Unterbrechungen, z.B. Urlaub oder Fehltage des Kindes oder der Tagespflegeperson bis maximal 4 Wochen oder anderen in § 2 Abs. 2 genannten Gründen, nicht berührt. Der Beitragsbescheid bleibt solange gültig, bis ein neuer Bescheid (z.B. Stundenänderung, Einkommensänderung etc.) oder eine Abmeldung erfolgt ist.

11. § 12 entfällt

12. § 13 wird zu § 12 und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Teilnahme von Kindern am Angebot der Offenen Ganztagschule gemäß § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) einen öffentlich rechtlichen Beitrag.
- (2) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, des Beitragszeitraumes (Schuljahr 01. August bis 31. Juli), der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages sowie der jährlichen Überprüfung und der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 2 bis 9 des I. Abschnitts dieser Satzung entsprechend.

13. § 15 wird zu § 14

14. § 16 wird zu § 15 und die Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule können nur durch Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule in Anspruch genommen werden.

- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Rahmen der durch einen Schulkonferenzbeschluss festgelegten Vergabekriterien.

15. § 17 wird zu § 16

16. § 18 entfällt

17. § 19 wird zu § 17 und wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Artikel 2

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (Elternbeitragstabellen) wird neu gefasst. Sie liegt dieser Änderungssatzung als Anlage bei.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 02.06.2021 beschlossene „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 09. Juli 2012 in der Fassung vom 15. Dezember 2016“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) vom 09.07.2012“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den ○○○○

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung – Beitragstabellen

(A) Beiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (mtl.)						
Einkommen		Unter 3 Jahre				3 bis 6 Jahre
EK-Stufe	EK-Grenze	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	25, 35, 45 Std.
Stufe 1*	bis 30.000	0 €	0 €	0 €	50 €	Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt in allen Einkommensstufen beitragsfrei.
Stufe 2	bis 40.000					
Stufe 3	bis 50.000	25 €	100 €	150 €	200 €	
Stufe 4	bis 60.000	50 €	175 €	225 €	275 €	
Stufe 5	bis 70.000	75 €	255 €	305 €	355 €	
Stufe 6	bis 80.000	100 €	305 €	355 €	405 €	
Stufe 7	über 80.000	125 €	350 €	400 €	450 €	

(B) Beiträge für die Betreuung in Tagespflege (mtl.)										
		bis 25 Stunden / Woche				bis 35 Stunden / Woche		bis 45 Stunden und mehr / Woche		
Unter 3 Jahre										
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1*	bis 30.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	50 €
Stufe 2	bis 40.000									
Stufe 3	bis 50.000	14 €	33 €	53 €	72 €	92 €	111 €	131 €	150 €	200 €
Stufe 4	bis 60.000	31 €	58 €	86 €	114 €	142 €	172 €	197 €	225 €	275 €
Stufe 5	bis 70.000	48 €	85 €	122 €	158 €	195 €	232 €	268 €	305 €	355 €
Stufe 6	bis 80.000	59 €	102 €	144 €	186 €	228 €	271 €	313 €	355 €	405 €
Stufe 7	über 80.000	69 €	117 €	164 €	211 €	258 €	306 €	353 €	400 €	450 €
3 bis 6 Jahre										
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1*	bis 30.000	Die Betreuung in der Kindertagespflege ist für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt in allen Einkommensstufen beitragsfrei.								
Stufe 2	bis 40.000									
Stufe 3	bis 50.000									
Stufe 4	bis 60.000									
Stufe 5	bis 70.000									
Stufe 6	bis 80.000									
Stufe 7	über 80.000									

Schulkinder in Tagespflege										
EK-Stufe	EK-Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1*	bis 30.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	50 €
Stufe 2	bis 40.000	7 €	10 €	13 €	17 €	20 €	23 €	27 €	30 €	80 €
Stufe 3	bis 50.000	11 €	17 €	22 €	28 €	33 €	39 €	44 €	50 €	100 €
Stufe 4	bis 60.000	17 €	25 €	33 €	42 €	50 €	58 €	67 €	75 €	125 €
Stufe 5	bis 70.000	22 €	33 €	44 €	56 €	67 €	78 €	89 €	100 €	150 €
Stufe 6	bis 80.000	28 €	42 €	56 €	69 €	83 €	97 €	111 €	125 €	175 €
Stufe 7	über 80.000	33 €	50 €	67 €	83 €	100 €	117 €	133 €	150 €	200 €

Schulkind-Betreuung in der OGS + Kita		
EK-Stufe	EK-Grenze	
Stufe 1*	bis 30.000	0 €
Stufe 2	bis 40.000	30 €
Stufe 3	bis 50.000	50 €
Stufe 4	bis 60.000	75 €
Stufe 5	bis 70.000	100 €
Stufe 6	bis 80.000	125 €
Stufe 7	über 80.000	180 €

Zusatzinformationen zur Beitragstabelle

- * Düsseldorf-Regelung**
 Beitragspflichtige, die im Besitz eines gültigen Düsseldorfspasses sind, werden automatisch in die Einkommensstufe 1 eingestuft und sind somit vom Elternbeitrag befreit.
- * Beitragsbefreiung**
 Beitragspflichtige, die Anspruch auf eine der folgenden Leistungen haben, werden automatisch in die Einkommensstufe 1 eingestuft und sind somit vom Elternbeitrag befreit:
 Bildungs- und Teilhabepaket (BuT), Arbeitslosengeld II (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII, Kapitel 3), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, Kapitel 4), Asylbewerberleistungen (nach §§ 2 und 3 AsylbLG), Kinderzuschlag, Wohngeld
- 3. Geschwisterkind-Regelung**
 1. Kind = voller Beitrag
 2. Kind = Beitragsfreiheit in allen Betreuungsformen. Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, ist der entsprechend höhere Beitrag zu zahlen.
- 4. Pflegekinder und Kinder im Leistungsbezug der Hilfen zur Erziehung**
 Für Pflegekinder und Kinder, die im Leistungsbezug der Hilfen zur Erziehung stehen, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- 5. Betreuung von mehr als 45 Stunden / Woche**
 Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Dieses Zusatzangebot wird pauschal mit plus 50 EUR über alle Einkommensstufen und Angebotsformen belegt. (Ausnahme: Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt sind beitragsfrei)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. November 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Düsseldorf mit Beschluss vom 04.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1		§ 6	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Düsseldorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird		Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:	
im Ergebnisplan mit		1. Grundsteuer	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.235.186.593 EUR	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	156 v. H.
davon außerordentlicher Ertrag aus der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19 Pandemie	335.460.005 EUR	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v. H.
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.309.125.697 EUR	2. Gewerbesteuer auf	440 v. H.
Umfang der Internen Leistungsverrechnung auf	28.387.712 EUR		
im Finanzplan mit		§ 7	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.701.290.378 EUR	entfällt	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.058.752.742 EUR	§ 8	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	313.637.906 EUR	Siehe nachfolgende Übersicht der generellen Haushaltsplanvermerke, sowie die in den jeweiligen Produkten ausgewiesenen produktbezogenen Haushaltsplanvermerke. Budget- und Bewirtschaftungsregelungen werden im Budgetierungskonzept zum Haushaltsplan der Stadt Düsseldorf (siehe Vorbericht) festgelegt.	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	559.442.319 EUR	§ 9	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	460.669.161 EUR	Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf	250.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.972.203 EUR	festgesetzt.	
festgesetzt.		§ 10	
§ 2		Wird einer Beamtin / einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie / er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit	
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	251.656.616 EUR	a) sie / er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die sie / er eingewiesen wird, besetzbar war und	
§ 3		b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer beamtenrechtlich oder verwaltungsmäßig vorgeschriebenen Wartezeit für eine Beförderung erfolgt.	
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	371.451.639 EUR	§ 11	
§ 4		Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamtinnen / Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen / Beamten besetzt werden.	
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	73.939.104 EUR	Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.	
§ 5			
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	1.000.000.000 EUR		

§ 12

Sofern im Stellenplan ein

- a) kw-Vermerk (künftig wegfalend) angebracht ist, gilt die Stelle
- nach dem Wegfall der Aufgabe oder
 - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und / bzw.
 - ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zur Anbringung des kw-Vermerkes geführt haben und
 - ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers als eingespart.
- b) ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers der niedrigere Stellenwert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 25. Februar 2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2021 mit Anlagen sowie der Bezirkshaushaltsplan 2021 der Landeshauptstadt Düsseldorf sind zur Einsichtnahme vom 12. Juli 2021 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW unter der Adresse <https://www.duesseldorf.de/finanzen/haushaltsplaene.html> im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 01.07..2021

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Bürgerbeteiligung zum Opernhaus der Zukunft

**Mehr
als eine
Oper!**

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Bürgerbeteiligung zum Opernhaus
der Zukunft ab dem 18. Mai

Jetzt mitmachen:

www.dialog-opernhaus-duesseldorf.de
oder Infogalerie an der Alten Kämmerei



Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

An der Eselsfurt (Gemarkung Eller, Flur 3, Flurstück 922)

Von der Straße In der Elb in nördliche Richtung, dann abknickend in westliche Richtung, einschließlich Wendekreis, insgesamt ca. 225 m, Gemeindestraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

An der Eselsfurt (Gemarkung Eller, Flur 3, Flurstück 922)

Von der Straße In der Elb in nördliche Richtung, dann abknickend in westliche Richtung, einschließlich Wendekreis, insgesamt ca. 225 m, Gemeindestraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

Neuerrichtung einer Grundschule

Die Landeshauptstadt Düsseldorf als Schulträger der städtischen Grundschulen hat mit einem Ausführungs- und Finanzierungsbeschluss am 14.05.2020 zum Schuljahr 2022/23 die Neuerrichtung einer dreizügigen Grundschule am Schulstandort Heerstraße 18/18a beschlossen.

Gemäß § 27 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfvo) bestimmen die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. Zur Abstimmung stehen hierbei in alphabetischer Reihenfolge: Evangelische Bekenntnisschule, Gemeinschaftsgrundschule, Katholische Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule.

Abstimmungsberechtigt sind Eltern, deren Kinder zwischen dem 01.10.2015 und 30.09.2019 geboren wurden und somit für den Besuch der künftigen Schule ab 2022 in Frage kommen sowie im Stadtgebiet im Einzugsbereich der Schule wohnen.

Aufgrund der anhaltenden Pandemielage erfolgt die Abstimmung im Zeitraum vom 21.07. bis 06.08.2021 per Briefwahl.

Die Abstimmungsberechtigten können gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 BestVerfVO nur abstimmen, wenn Sie in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Familien, deren Kinder für eine Einschulung an der zukünftigen Schule von 2022 bis 2025 in Frage kommen und in einem bestimmten Einzugsbereich der Schule wohnen, erhalten von Amts wegen ihre Briefwahlunterlagen in der Zeit vom 12. bis 14. Juli 2021 per Post.

Abstimmungsberechtigte, die bis zum 14.07.2021 noch keine Briefwahlunterlagen von Amts wegen erhalten haben, haben die Möglichkeit, die nachträgliche Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis unter Angabe

- des Namens / der Namen des in Frage kommenden Kindes oder der Kinder,
- der Anschrift
- sowie Beifügung von Kopien (PDF- oder JPG-Datei)
- des Personalausweises, eines anderen amtlichen Lichtbildausweises oder einer amtlichen Meldebescheinigung sowie
- der Geburtsurkunde mindestens eines Kindes, für das die Stimme abgegeben werden soll per E-Mail an die Adresse „*bestimmung_gs_heerstraße@duesseldorf.de*“ zu beantragen.

Die Briefwahlunterlagen werden im Anschluss nach Prüfung zugesandt.

Die E-Mail sowie alle Angaben und Anlagen werden nach Versand der Briefwahlunterlagen umgehend gelöscht.

gez.
Oppermann

Kraftloserklärung

Der am 01.10.2019 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 630, ausgestellt auf die Firma **Tolga Sahinoglu und Mehmet Dede GbR**, gültig bis 28.08.2021, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges wird ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5329 0005 0352 2937 SB 08 vom 11.05.2021 an Yunus Karakas, Daniel-Goldbach-Straße 25, 40880 Ratingen

des Bescheides 5327 0005 1584 9810 SB 64 vom 24.06.2021 an Baris Arac, Dortmunder Straße 194, 44577 Castrop-Rauxel

des Bescheides 5327 0005 1616 7110 SB 116 vom 28.05.2021 an Mehmet Gunes, Rue de Paris 137, 93100 Montreuil, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0353 8485 SB 15 vom 25.05.2021 an Elif Yardimci, Tersteegenstraße 13, 47051 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0332 8200 SB 81 vom 04.02.2021 an Antonino Zirafi, Graf-Adolf-Straße 102, 40210 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1502 4889 SB 121 vom 31.05.2021 an Christine Cornelia Sturm, Raum 1510, Emanuel-Leutze-Straße 1A, 40547 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1587 5633 SB 02 vom 01.06.2021 an Hussein Yusif, Brink 1, 48317 Drensteinfurt

des Bescheides 5329 0005 0328 3622 SB 117 vom 09.06.2021 an Sascha Hutzfeld, Johann-Fruhen-Straße 11, 47929 Grefrath Oedt

des Bescheides 5329 0005 0357 2519 SB 52 vom 09.06.2021 an Frezghi Merhawi, c/o Städtische Unterkunft Raum A 128, Karweg 24a, 40589 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1531 5360 SB 114 vom 17.06.2021 an Vasile Darii, Duisburger Straße 105, 45479 Mülheim an der Ruhr

des Bescheides 5327 0005 1580 2458 SB 116 vom 25.05.2021 an Elvir Hajrovic, Bahnhofstraße 77, 44866 Bochum

des Bescheides 5327 0005 1613 9671 SB 54 vom 21.05.2021 an Bozhidar Katev Yordanov, Hadji Dimitar 2, 6450 Harmanli, Bulgarien

des Bescheides 5329 0005 0348 8410 SB 18 vom 21.04.2021 an Romario Turku, Volkardeyer Straße 13, 40878 Ratingen

des Bescheides 5327 0005 1601 4690 SB 02 vom 20.05.2021 an Marcin Cegiela, ul. Marii Sklodowskiej-Curie 6/15b, 13-200 Dzialdowo, Polen

des Bescheides 5329 0005 0353 9236 SB 118 vom 07.06.2021 an Leonardo Mettbach, Fasannenstraße 3, 40699 Erkrath

des Bescheides 5327 0005 1626 0926 SB 61 vom 07.06.2021 an Mimoun Benamar, Flurstraße 57 B, 40235 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1610 3774 SB 54 vom 12.05.2021 an Leonhard Andri, c/o Benevise, Haifastraße 28, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1602 7628 SB 19 vom 26.05.2021 an Pavlo Pavliuchyk, ul. Furmanska 911/4, 20-123 Lublin, Polen

des Bescheides 5327 0005 1619 5504 SB 120 vom 27.05.2021 an Colin Schilstra, Wethouder Spekkinstraat 14, 7227 DW Toldijk, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0351 3954 SB 08 vom 17.05.2021 an Diana Adel Danyal Tomi, Heinrich-v.-Brentano-Platz 1, 40595 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1465 1294 SB 119 vom 09.06.2021 an Murad Nichirwan Ramadan, Wiedeweitsgade 12, 2100 Kopenhagen, Dänemark

des Bescheides 5329 0005 0351 3725 SB 64 vom 25.05.2021 an Hozaifa Suliman Kashko, Asovej 17, 3550 Slangerup, Dänemark

des Bescheides 5327 0005 1585 9972 SB 119 vom 20.05.2021 an Sergio Patino Vazquez, Rumpfenstraat 85, 6443 CC Brunssum, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0358 5874 SB 111 vom 22.06.2021 an Ahmad Altaee, Am Bergerhof 3, 50769 Köln

des Bescheides 5327 0005 1588 4942 SB 65 vom 17.05.2021 an Artus Papikjans, Spidolas iela 6-34, 3402 Liepaja, Lettland

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Steueramt –

des Bescheides vom 06.05.2021 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5000 7981 0 an die Entrade Wind I GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer der Komplementärin Forst & Energie GmbH, Herrn Julien Uhlig, letzte bekannte Anschrift Berliner Allee 42, 40212 Düsseldorf

des Bescheides vom 14.05.2021 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5004 8332 7 an die Samino Tech Company GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Parviz Karimi, letzte bekannte Anschrift Fritz-Vomfelde-Straße 34, 40547 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5012 9307 0 an Eheleute Matthias und Rebecca Koch, 5 Anthony Road, Orchard Scott Residences, Singapur

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5004 4400 3 an CUBHO GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Changqing Liu, Brehmstraße 56, 40239 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.06.2021 zu Vertragsgegenstand 52211 00 5005 4554 3 an Herrn Jurijus Milosas, als Geschäftsführer der Firma HB-Transporte GmbH, Fritz-Reuter-Straße 7, 40221 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertragsgegenstand 52221 00 5010 1987 3 an Eheleute Zhiqiang Miao und Jiaying Wang, Hohenzollernallee 12, 40235 Düsseldorf

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Stadtentwässerungsbetrieb –

Öffentliche Zustellung des Heranziehungsbescheids zu Abwassergebühren für das Grundstück „Hoffeldstr. 71“ an Herrn Elpido Foros Moisiadis, vertreten durch Herrn Sawas Moisiadis, letzte bekannte Anschrift: Grevenbroicher Str. 33, 41065 Mönchengladbach:

Bescheid vom 08.06.2021, Vertragsgegenstand 5-6721-0001-002774-2, Abrechnungszeitraum 24.05.2020 – 21.05.2021, Niederschlagswassergebühren

Öffentliche Zustellung des Heranziehungsbescheids zu Abwassergebühren für das Grundstück „Hoffeldstr. 71“ an Herrn Konstantinos Moisiadis, letzte bekannte Anschrift: Keramopoulou 12, 55133 Kalamaria, Griechenland:

Bescheid vom 25.06.2021, Vertragsgegenstand 5-6721-0001-002774-2, Abrechnungszeitraum 24.05.2020 – 21.05.2021, Niederschlagswassergebühren

Öffentliche Zustellung des Heranziehungsbescheids zu Abwassergebühren für das Grundstück „Hoffeldstr. 71“ an Herrn Charitos Moisiadis, letzte bekannte Anschrift: Keramopoulou 12, 55133 Kalamaria, Griechenland:

Bescheid vom 25.06.2021, Vertragsgegenstand 5-6721-0001-002774-2, Abrechnungszeitraum 24.05.2020 – 21.05.2021, Niederschlagswassergebühren

Die Heranziehungsbescheide können beim Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf, Abteilung Recht & Gebühren, Auf m Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**– Amt für Migration und Integration –
Abteilung Kommunale Ausländerbehörde**

Ordnungsverfügung vom 22.06.2021, Aktenzeichen 54/351-sa an den algerischen Staatsangehörigen Walid ILMAT *06.12.1993, ohne festen Wohnsitz

Ordnungsverfügung vom 25.06.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-840958 an den afghanischen Staatsangehörigen Badar Munir NIAZI *01.01.1987, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 30.06.2021, Aktenzeichen 54/351-sw-AV-842124 an den moldauischer Staatsangehörigen Ruslan ALIEV *11.02.1985, ohne festen Wohnsitz.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, 54/3, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Louis-Pasteur-Platz und Berty-Albrecht-Park (Gemarkung Pempelfort, Flur 3, Flurstück 820, teilweise)

Louis-Pasteur-Platz, ca. 1.700 m², von dort aus in Richtung Norden, ca. 570 m, bis zur Brücke Franklinstraße, Gemeindestraße, nur Fußgänger und Radfahrer.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

**montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr**

**beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05**

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Hinweis Doppelausgabe

Am 17. Juli 2021 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe **Nr. 28 / 29 am 24. Juli 2021.**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

**„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Herausgeber:
Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:
Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

**Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit**

**URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT**
erleben | verstehen | bewahren

**AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM**

Düsseldorf hält zusammen

mit Abstand und Maske



Landeshauptstadt
Düsseldorf